

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

56. Stück, 06.02.1906

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 6. Februar 1906.) 56. Stück.

Inhalt:

- N^o 115. Höchster Erlaß vom 17. Januar 1906, betreffend eine weitere Abstufung des Haus- und Verdienst-Ordens.
- N^o 116. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Januar 1906, betreffend Änderung des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbes vom 22. Februar 1898.
- N^o 117. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Januar 1906, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in den Gemeinden Bant, Neuende und Heppens.
- N^o 118. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Januar 1906, betreffend Änderungen der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen.

N^o 115.

Höchster Erlaß, betreffend eine weitere Abstufung des Haus- und Verdienst-Ordens.

Oldenburg, den 17. Januar 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

haben Uns nach Anhörung des Ordens-Kapitels bewogen gefunden, den Ehren-Ritterkreuzen Unseres Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig



eine weitere Abstufung zu geben, indem Wir bestimmen, daß die Ehren-Ritterkreuze zweiter Klasse von jetzt an auch ohne die Krone verliehen werden können, und daß die bisherigen als „Ehren-Ritterkreuze zweiter Klasse mit der silbernen Krone“ bezeichnet werden.

Das Abzeichen des neuen Ehren-Ritterkreuzes zweiter Klasse ist bis auf die ihm fehlende Krone dem bisherigen gleich und soll auch gleich wie die Ritterkreuze überhaupt getragen werden. Es kann innerhalb des Großherzogtums nur an Personen verliehen werden, die in der sechsten, siebten oder achten Dienststrangklasse stehen. Die Verleihung kann jedoch auch wie bei den übrigen Ordensklassen an Inländer und Ausländer, die in keinem Rangverhältnis stehen, erfolgen.

Die im Großherzogtum zur Vergebung kommende Anzahl der Ehren-Ritterkreuze zweiter Klasse (mit und ohne die silberne Krone) beschränken Wir gemäß § 11 der Ordens-Statuten auf Fünzig.

Im übrigen gelten für die neuen Ritterkreuze alle für die sonstigen Mitglieder des Ordens getroffenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß es einer Beförderung in eine höhere Ordensklasse gleichzuachten ist, wenn einem Inhaber des Ehren-Ritterkreuzes zweiter Klasse dasselbe mit der silbernen Krone verliehen wird, und es erfahren die §§ 2, 6 und 11 der Ordens-Statuten die sich aus Vorstehendem ergebenden Änderungen oder Ergänzungen.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. Januar 1906.

Friedrich August.

Willich.

№ 116.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbes vom 22. Februar 1898.

Oldenburg, den 22. Januar 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 22 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
 „Die Gemeindevorstände sind ermächtigt, in den Fällen unter a und b für Wanderlagerbetriebe von größerem Umfange nach deren mutmaßlicher Ertragsfähigkeit gemäß näherer Anweisung des Staatsministeriums, Departement des Innern, erhöhte Abgabebesätze von 120, 180 und 240 *M.* festzusetzen.“

Artikel 2.

In Artikel 24 werden nach den Worten „Anzeige zu machen“ die Worte eingeschaltet:

„dabei über diejenigen Verhältnisse, welche für die Bemessung der Abgabe maßgebend sind, Auskunft zu geben.“

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Oldenburg, den 22. Januar 1906.

(L. S.) **Friedrich August.**

Willich.

Cassebohm.



№ 117.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in den Gemeinden Bant, Neuende und Heppens.

Oldenburg, den 29. Januar 1906.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, werden hierdurch mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in den Gemeinden Bant, Neuende und Heppens erlassen:

§ 1.

Wer Quartiergänger bei sich aufnehmen will, muß hiervon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und Bezeichnung der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten dem Gemeindevorstand vorher Anzeige machen.

Jede beabsichtigte Vermehrung der Zahl der Quartiergänger sowohl, als auch jede Verminderung und jeder Wechsel in den für die Quartiergänger bestimmten Räumlichkeiten ist ebenfalls beim Gemeindevorstand zur Anzeige zu bringen.

§ 2.

Das Halten von Quartiergängern ist nur dann gestattet, wenn die Quartierwirte außer den Wohn- und Schlafräumen für sich und ihre Angehörigen genügende Räumlichkeiten haben, welche den nachstehenden Bedingungen entsprechen, und nur in der Weise, daß die Quartiergänger in von den Wohn- und Schlafräumen der Quartiergeber getrennten Räumen untergebracht werden. Jedoch kann auf Antrag vom Gemeindevorstand erlaubt werden, daß Frauen und Mädchen, welche bei einer alleinstehenden Frau in Quartier sind, mit derselben die Wohn- und Schlafräume teilen.



§ 3.

Die den Quartierwirten verbleibenden Wohn- und Schlafräume müssen mindestens so groß sein, daß auf jeden Erwachsenen 10 Kubikmeter Luftraum und auf jedes Kind unter 14 Jahren 5 Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 4.

Die Wohn- und Schlafräume für die Quartiergänger dürfen nicht in offenen Räumen (z. B. Schlafstätten auf offenem Boden oder an der Hausdiele) bestehen, müssen vielmehr mit festen Wänden umgeben, mit ins Freie gehendem Fenster versehen, mit einer Tür verschließbar und so geräumig sein, daß auf jeden Quartiergänger mindestens 10 Kubikmeter Luftraum entfallen. Dabei darf der Luftraum von den Schlafräumen getrennter Wohnräume nur dann in Berechnung gezogen werden, wenn letztere neben den ersteren belegen mit denselben durch eine Tür verbunden und mit vermietet sind.

§ 5.

Die Schlafräume der Quartiergänger dürfen mit den Schlaf- und Wohnräumen der Quartiergeber nicht in offener Verbindung stehen, müssen von denselben vielmehr entweder ganz getrennt, oder mit denselben durch eine verschließbare Tür verbunden sein. Dieselben müssen zudem einen besonderen nicht durch die Wohn- oder Schlafräume der Quartiergeber führenden Eingang haben.

§ 6.

Bei den Wohnungen der Quartierwirte muß ein Abort vorhanden sein, der mit einem Fenster, welches ins Freie führt, versehen sein muß. Kein Abort darf mit Schlaf- oder Wohnräumen in offener Verbindung stehen.

Die Sigbretter der Aborte müssen mit gut schließendem Deckel versehen sein.

§ 7.

Jedem Quartiergänger muß ein besonderes Bett gestellt werden.

§ 8.

In einer und derselben Wohnung dürfen Quartiere nur an Personen einerlei Geschlechts vermietet werden, außer wenn dieselben zu einer Familiengemeinschaft gehören.

§ 9.

Personen, welche mit schweren oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, müssen, wenn sie mit anderen Personen ein gemeinschaftliches Quartier teilen, aus demselben entfernt, und dürfen nicht in demselben verpflegt werden.

Ausnahmen können vom Gemeindevorstand auf Antrag zugelassen werden.

§ 10.

Quartierwirte dürfen altangekaufte Betten, oder Betten, in welchen mit schweren oder ansteckenden Krankheiten behaftete Personen geschlafen haben, erst, nachdem dieselben von einem amtlich bestellten Desinfektor desinfiziert worden sind, den Quartiergängern überweisen.

§ 11.

Den Quartiergängern ist verboten, dritte Personen in Aftermiete oder während der Nachtzeit bei sich aufzunehmen. Die Quartierwirte sind für die Befolgung dieses Verbots verantwortlich.

§ 12.

Die Quartierwirte sind verpflichtet, die gegenwärtigen Vorschriften den Quartiergängern bei deren Aufnahme zur

Kenntnis zu bringen und einen Abdruck derselben an einer den Quartiergängern stets zugängigen Stelle im Hause anzuhängen.

Auch ist an der Innenseite der Thür zu jedem Quartier für Quartiergänger eine vom Gemeindevorstand auszustellende Bescheinigung darüber anzubringen, wie viel Personen in dem Quartier Aufnahme finden dürfen.

§ 13.

Die Quartiergeber haben über sämtliche Quartiergänger eine Liste zu führen, welche den Vor- und Zunamen, Alter und Geburtsort, sowie den Stand und den Ort des letzten Aufenthalts derselben enthalten muß und am ersten jeden Monats dem Gemeindevorstand in Abschrift einzureichen ist.

Die Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom 24. April 1900, betreffend das polizeiliche Meldewesen in den Gemeinden Bant, Neuende und Heppens, werden hierdurch nicht berührt.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis 150 *M.*, an deren Stelle im Falle Unvermögens entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 15.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1906 in Kraft, doch können auf Antrag für die Zeit bis zum 1. Januar 1907 Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 vom Amte gestattet werden.

Über beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits

bestehende Mietsverhältnisse ist dem Gemeindevorstand innerhalb acht Tagen nach dem Inkrafttreten Anzeige in Gemäßheit des §. 1 zu machen.

Oldenburg, den 29. Januar 1906.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willeh.

Cassebohm.

N^o. 118.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderungen der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen.

Oldenburg, den 31. Januar 1906.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1905 verschiedene Änderungen der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen (vgl. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. August 1903) beschlossen. Die Änderungen sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 26. Januar d. J., Seite 17 ff., veröffentlicht und können bei den Zoll- und Steuerstellen eingesehen werden.

Oldenburg, den 31. Januar 1906.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

R. Weber.